



Mitverantwortung des Bauherrn
für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle

Aufgrund der Baustellenverordnung, die seit 1.7.98 anzuwenden ist, muss der Bauherr bei Planung und Ausführung eines Bauvorhabens Maßnahmen treffen und die Arbeit auf der Baustelle so gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Der Bauherr kann auch einen Dritten beauftragen, der diese Maßnahmen in eigener Verantwortung trifft.

Wichtig!

Die Verantwortung der Unternehmer für die Arbeitssicherheit ihrer Beschäftigten bleibt unberührt!

Was hat der Bauherr zu tun?

1. Der Bauherr muss einen geeigneten Koordinator bestellen, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle tätig werden.
Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators auch selbst wahrnehmen.
2. Bei Baumaßnahmen von mehr als 30 Arbeitstagen, bei denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, muss der Bauherr dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mind. 2 Wochen vor Baustelleneinrichtung eine Vorankündigung übermitteln mit Angaben über Ort, Art, Beginn und Dauer der Baustelle, Name und Anschrift von Bauherr und Koordinator.
Die Vorankündigung ist darüber hinaus sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
3. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass ein SIGEPLAN (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) mit den anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen vor Einrichtung der Baustelle erstellt wird, wenn
 - auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und Vorankündigung nach Pkt. 2 erforderlich wird, oder
 - wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes von mehr als 7 m ausgesetzt sind.)
4. Der Koordinator hat eine Unterlage zusammenzustellen mit den erforderlichen Angaben zur Arbeitssicherheit bei späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Ihren Architekten, Planer, das zuständige Gewerbeaufsichtsamt oder an Ihre Berufsgenossenschaft.